



Dezember 2020

Aufgaben und Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Fernunterrichts

Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden oder wegen der Pandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind - sofern symptomfrei - nicht krank und unterliegen daher der Schulpflicht.

Sie müssen den schulischen Pflichten nachkommen. Das bezieht sich vor allem auf die Informationspflicht und die Pflicht zu Kontaktaufnahme.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler sind grundlegende Voraussetzung für einen gelingenden Fernunterricht.

1. Der Fernunterricht orientiert sich am regulären Stundenplan.
2. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über den laufenden Unterricht bei ihrem Hausaufgabenpartner bzw. über Moodle.
3. Die Klassenleitung vereinbaren mit den Schülerinnen und Schülern, wie der regelmäßige Kontakt zur Schule bzw. zu den Lehrkräften gestaltet wird.
4. Die Lehrkräfte stellen Unterrichtsmaterial und Arbeitsaufträge in Moodle zur Verfügung.
5. Schülerinnen und Schüler sind zur Bearbeitung der Aufgaben verpflichtet und müssen die Ergebnisse fristgerecht und im geforderten Format (z.B. PDF) an die Lehrkraft (via Moodle) überstellen.
6. Sofern es sich anbietet und möglich ist, werden Schülerinnen und Schüler videobasiert am Unterrichtsgeschehen beteiligt. Die Entscheidung liegt bei der Lehrkraft.
7. Bei Rückfragen nehmen die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich mit den Lehrkräften Kontakt auf.
8. Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen bzw. Schülern zu den von ihnen erarbeiteten und eingereichten Ergebnissen in angemessener Weise Rückmeldung.

*Dr. Wolfgang Michalke-Leicht, OStD
Schulleiter*